

## Zusatz von Maismehl bei der Broterzeugung.

Die Statthalterei erläßt folgende Verordnung betreffend die obligatorische Verwendung von Maismehl bei der Broterzeugung:

§ 1. Zur gewerbmäßigen Erzeugung von Brot muß außer Weizenbrotmehl oder Roggenmehl oder der jeweiligen Mischung dieser Mehlsorten grundsätzlich auch ein Zusatz von Maismehl im Ausmaße von 20 Prozent des Gesamtgewichtes der zur Verarbeitung gelangenden Mehlmengen verwendet werden.

In jenen politischen Bezirken, in denen auf Grund einer Verordnung der politischen Bezirksbehörde die Verwendung von Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei zur Broterzeugung vorgeschrieben ist, vermindert sich die prozentuell zu verwendende Maismehlmenge um den vorgeschriebenen Prozentsatz von Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei.

§ 2. Insofern die Zuschübe an Maismehl in die politischen Bezirke nicht die erforderliche Höhe erreichen sollten, um einen Maismehlzusatz im Sinne des § 1 zu erzielen, sind die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, fallweise vorübergehend einen entsprechend geringeren Prozentsatz von Maismehl vorzuschreiben.

§ 3. Alle gewerbmäßigen Erzeuger von Brot haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- oder Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung, beziehungsweise im Sinne des § 2 von der politischen Bezirksbehörde fallweise erlassenen Verordnung werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

Außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b) der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 6. März 1916 in Kraft.

Die Verwendung von Maismehl bei der Broterzeugung wurde auch im Vorjahre — am 31. Jänner 1915 — angeordnet, jedoch mit einem weit höheren Prozentsatze, nämlich mit fünfzig Prozent, während diese Maßregel heuer viel später in Wirksamkeit tritt und sich außerdem bloß die Notwendigkeit eines 20prozentigen Zusatzes ergibt, was sicherlich als ein günstiges Zeichen für die Approvisionierung der Bevölkerung aufgefaßt werden kann.